



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landrätinnen und
Landräte der Kreise
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden/Sozialbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: II 436 -212-29.111.3-23/
212-29.27.2.21.4-2
II 443 – 483.0743.52
Stephanie Hinrichsen
Kai-Hendrik Schlenger
Stephanie.Hinrichsen@jumi.landsh.de
Kai-Hendrik.Schlenger@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261/ oder 3263
Telefax: 0431 988-3290/ oder 3291

4 . Juni 2012

Resettlement

Aufnahme bestimmter in die Türkei geflüchteter Iraker

**hier: Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 29. Mai 2012
gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat am 8./9.12.2011 in Wiesbaden beschlossen, sich u.a. für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten (Resettlement) auszusprechen. Ferner hat die IMK empfohlen, in den Jahren 2012 - 2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen. Der Beschluss liegt Ihnen bereits vor.

Die 7. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) hat am 21./22. März 2012 den Beschluss der IMK begrüßt und die Bundesregierung gebeten, bei der Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens von Beginn an die Belange der Integration zu berücksichtigen und von Beginn an den Zugang zu Integrationsmaßnahmen, zum Arbeitsmarkt, zu Bildung und zu Leistungen des Gesundheits- und Sozialsystems für diesen Personenkreis durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Am 5.4.2012 – an Sie übersandt mit Schreiben vom 25.4.2012 – erfolgte die erste Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme bestimmter nach Shousha (Choucha) / Tunesien geflüchteter Personen für 2012. Hiervon werden bis zu 200 Personen betroffen sein.

Am 29.5.2012 hat das Bundesministerium des Innern nunmehr die Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme bestimmter in die Türkei geflüchteter Iraker erlassen, von der bis zu 100 Personen begünstigt werden können. Die Anordnung und das Begleitschreiben füge ich zu Ihrer Kenntnis als Anlage bei.

Eine grundsätzliche Abstimmung auf Bund- / Länderebene zu dem zukünftigen Resettlement-Verfahren in Deutschland fand zudem am 1.6.2012 in Berlin statt.

Sobald mir nähere Informationen zu den aufzunehmenden Personen vorliegen, werde ich mich zur Ausgestaltung der Aufnahme und eines frühzeitigen Beginns des Integrationsprozesses mit Ihnen in Verbindung setzen. Dabei ist aufgrund der geringen Zahl der von Schleswig-Holstein aufzunehmenden Personen davon auszugehen, dass im Ergebnis eine Zuweisung nur auf einzelne Kreise und kreisfreien Städte erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Norbert Scharbach', written in a cursive style.

Norbert Scharbach

Anlage: 1



Anlage

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2019 / 2322

FAX +49 (0)30 18 681-52322

BEARBEITET VON ORR Dr. Basse

- Nur per E-Mail -

E-MAIL sebastian.basse

@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 29. Mai 2012

AZ M 13 - 125 181 - 23 TUR/0

BETREFF **Aufnahme von irakischen Schutzbedürftigen aus der Türkei**
HIER Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 29.
Mai 2012

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter in die Türkei geflüchteter Iraker vom 29. Mai 2012 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die Botschaft in Ankara ausgestellt.



Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch das Erfordernis des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Erteilung eines Visums zum Spracherwerb (§ 16 Abs. 5 AufenthG) an den Ehegatten oder ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, die sich nicht in der Region, sondern im Herkunftsland oder in einem Drittstaat aufhalten, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen eines Resettlementprogramms gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde.

3. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Ziel-



SEITE 3 VON 3

kommunen. BMI ist auch bereit, im Jahr 2012 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland und für den Transport der Flüchtlinge nach Friedland zu tragen.

Im Auftrag

Dr. Klos

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern
gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz
zur Aufnahme bestimmter in die Türkei
geflüchteter Iraker**

vom 29. Mai 2012

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, im Jahr 2012 bis zu 200 Personen aufzunehmen, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen in Libyen im Laufe des Jahres 2011 geflüchtet sind und sich im Flüchtlingslager Shousha (Choucha) an der tunesisch-libyschen Grenze aufhalten. Eine entsprechende Aufnahmeanordnung hat das Bundesministerium des Innern am 11. April 2012 erlassen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten, der positiven Erfahrungen mit der Aufnahme von 2.501 irakischen Flüchtlingen aus Syrien und Jordanien in den Jahren 2009/2010 und als Zeichen der Solidarität mit der Republik Türkei ist es angemessen, dass Deutschland im Jahr 2012 bis zu 100 irakische Personen aufnimmt, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und sich derzeit in der Türkei aufhalten.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 14. Februar 2012 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt 100 Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit, die sich in der Türkei aufhalten, vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;
 - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad- der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
 - d. Grad der Schutzbedürftigkeit.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

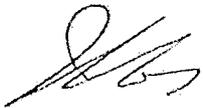
Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.

9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; sie sind von der Erstaufnahme in Friedland ausgenommen und werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Für das Bundesministerium des Innern



Dr. Christian Klos